



# Rechtssicheres Auslandsgeschäft

von Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Graf von Bernstorff\*

Deutschland gehört seit Jahren zu den weltweit führenden Exportnationen. Auch die Geschäfte im EU-Binnenmarkt boomen. Im Jahr 2014 haben deutsche Exporteure bereits über 64 % ihrer weltweit getätigten Liefergeschäfte in EU-Mitgliedsstaaten erbracht – Tendenz: weiter steigend; nur etwas mehr als ein Drittel aller deutschen Exporte geht noch in andere Staaten der Welt. Zugleich herrscht häufig die Meinung vor, der Europäische Binnenmarkt sei "so sicher wie das Inlandsgeschäft", da ja in der EU vieles aufeinander abgestimmt und angeglichen sei. Daher müsse man vor allem EU-weit keine besondere Sorgfalt mehr im Hinblick auf die Zahlungssicherung richten.

Diese Fehleinschätzung macht das EU-weite Geschäft riskant. Gerade bei Liefergeschäften ist es wichtig, besondere Sorgfalt auf die Absicherung der Rechnungsforderung zu legen. Da es bis heute voneinander abweichende nationale Rechtsordnungen in der EU gibt, eröffnen sich viele **ungeahnte Risiken und Fallen im EU-Geschäft**. Dies gilt erst recht im weltweiten Unternehmensgeschäft. Betroffen sind auch ganz alltägliche Geschäfte kleiner und mittelständischer Unternehmer.

Es herrscht häufig die Ansicht vor, dass deutsche Liefergeschäfte in die Staaten der Europäischen Union als unkritisch anzusehen seien. Zum einen schaffe die EU einen Rechtsrahmen, der zur Sicherheit der Unternehmenstätigkeit beitrage. Zum anderen, so ist die Meinung, zeige ja auch die in vielen EU-Staaten bereits eingeführte gemeinsame Währung (der Euro), dass man sich in allgemein sicherem Gelände bewege.

Leider ist diese oberflächliche Betrachtung in vielerlei Hinsicht falsch und kann zu einer riskanten Fehleinschätzung von Geschäften im Europäischen Binnenmarkt sowie zu einer falschen Beurteilung der Risiken führen:

- Dies gefährdet zunächst den Unternehmer selbst, wenn er Geschäfte in der EU tätigt, aber weder seine berechtigten Forderungen vernünftig durchsetzen kann, noch auf andere Weise zu einem erfolgreichen Geschäftsabschluss kommt.

### Ahlers & Vogel – Seminare Rechtssicheres Auslandsgeschäft

In unseren Seminaren „**Rechtssicheres Auslandsgeschäft**“ in Hamburg und Bremen (Termine wie folgt) werden die Risiken, die einem deutschen Unternehmer bei Im- und Exportgeschäften begegnen, dargestellt. Ausgehend von Fehlerquellen des „Vertriebs“ (wie schließt man als Verkäufer eigentlich Verträge richtig? Welche typischen Fehler werden gemacht? Wie sichert man Forderungen richtig ab?) werden unter anderem Instrumente zur Absicherung der Unternehmensrisiken beschrieben. Es wird zudem ein Überblick über wichtige Praxisfragen des UN-Kaufrechts gegeben.

17. April 2015 10.00-12.30 Uhr in Bremen

8. Mai 2015 10.00-12.30 Uhr in Hamburg

Unsere Spezialisten für das Internationale Handelsrecht, RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Hamburg, und Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen, sind die Referenten dieser Veranstaltung.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung bei den umseitig genannten Adressen.

- Gleichzeitig gefährdet es aber auch die finanzierenden Kreditinstitute, die den Unternehmen Betriebsmittelkredite zur Verfügung stellen und diese in den üblichen Handelsgeschäften nicht absichern können (Blankokredite). Das liegt daran, dass der Zugriff auf eine Ware, die (bei Exporten) Deutschland verlassen hat, meist nicht mehr möglich ist – auch nicht in der EU.

Wo liegen nun die besonderen Risiken des EU-Binnenmarktes? Kurz gesagt darin, dass

- die Harmonisierung des EU-Rechts bei weitem noch nicht zu einer Vereinheitlichung aller für Kaufleute wichtigen Rechtsregeln geführt hat (Harmonisierung

heißt ja auch nur „Angleichung“, aber keinesfalls „Identität“);

- die anderen EU-Staaten neben einer anderen Sprache (und oft auch noch einer anderen Währung) in der Regel eine vom deutschen Handels- und Wirtschaftsrecht oft abweichende Rechtsordnung haben. Wie gesagt, das EU-Recht hat bisher zu keiner generellen Anpassung aller wesentlichen Normen der EU-Staaten geführt (und wie es aussieht, ist das auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten!);
- die übliche kaufmännische Praxis deutscher Unternehmer bereits in den EU-Staaten auf Grenzen stößt (und erst recht weltweit nicht funktioniert). So ist die Bonitätsbeurteilung des ausländischen Geschäftspartners in der EU meist nicht nach Maßstäben möglich, die man in Deutschland kennt und anwendet. Auch die in Deutschland üblichen Wege der Zahlungssicherung (etwa durch Eigentumsvorbehalt in Lieferverträgen) sind im EU-Ausland schwierig oder sogar völlig unbekannt. Hilfreich zur Zahlungssicherung können dann oft nur bankbestätigte Schecks, bankavaliierte Wechsel oder Zahlungsverprechen der Bank des ausländischen Käufers in Form von Akkreditiven oder Zahlungsgarantien sein.

Positiv für den deutschen Außenhandel ist das so genannte UN-Kaufrecht. Seit 1989 besteht – neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Normen zum Kaufvertrag – in Deutschland auch ein „Gesetz zum Internationalen Warenkauf“ (UN-Kaufrecht). Dieses geht auf eine Konvention des UN-Ausschusses UNCITRAL zurück und gilt zwischen Vertragsparteien, die bei Vertragsabschluss ihre Niederlassung in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben. Dieses Gesetz enthält wichtige Normen zum Abschluss eines Kaufvertrags sowie zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien.



Eine Besonderheit ist, dass dieses Gesetz (bis Ende 2015) in schon 83 Staaten der Welt gleichlautend geltendes Gesetzesrecht ist.

Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten kann auf der Webseite dieses Ausschusses ([http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/sale\\_goods/1980CISG\\_status.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html)) eingesehen werden.

Mit Brasilien trat zum 1.4.2014 eine sehr große Nation bei; in 2015 folgen noch die Republik Kongo (1.7.2015), Madagaskar und Guyana (beide zum 1.10.2015), so dass die Zahl der weltweiten Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2015 bis auf 83 steigt. Auffällig ist, dass es in der EU mit Großbritannien, Irland, Malta und Portugal gleich vier Staaten gibt, die bislang noch nicht am CISG teilnehmen, so dass es innerhalb des Europäischen Binnenmarktes bislang im Hinblick auf das CISG keine Rechtseinheit gibt.

Lange wurde auch über die Entwicklung eines neuen „Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts“ (GEKR, englisch: CESL) diskutiert. Ein solcher Ansatz ist Erfolg versprechend, zumal alle EU-Staaten nach wie vor divergierende Rechtsordnungen haben und da das UN-Kaufrecht nicht alle wichtigen Fragen des Kaufrechts zu regeln vermag. Spätestens seit Vorlage des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 11.10.2011 (KOM [2011] 635 endg.), dem die Zustimmung des Europäischen Parlaments in der Sitzung vom 26.2.2014 folgte, wurde damit gerechnet, dass im Laufe des Jahres 2015 eine EU-weit geltende Verordnung zu einem neuen, in allen EU-Staaten identischen Kaufrecht in Kraft treten würde. Dieses GEKR scheint aber „zu den Akten“ gelegt worden zu sein, denn die weitere Entwicklung ist zum Stillstand gekommen.

#### **Hinweis**

*Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**



## Kontakt

RA/Notar Burkhard Klüver<sup>1</sup>  
RA Dr. Stefan Hoefl<sup>2,3</sup>  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Dr. Carsten Heuel LL.M. (Harvard)<sup>4,5</sup>  
RA Dr. Jochen Böning<sup>6</sup>

- <sup>1</sup> Fachanwalt für Steuerrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht  
<sup>4</sup> Attorney-at-Law (N.Y.)  
<sup>5</sup> Solicitor (England & Wales)  
<sup>6</sup> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RAin Constanze Emmerich

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88-0  
Telefax +49 (40) 37 85 88-88  
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Königstraße 32 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99  
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

\* **Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Mainz, ergänzt durch ein Auslandsjahr an der Universität Genf und das Studium des englischen Rechts an der London School of Economics. Graf Bernstorff wurde im Jahr 1989 als Rechtsanwalt zugelassen. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seither im vertragsrechtlichen Bereich, insbesondere im internationalen Kauf- und AGB-Recht. Hierzu veröffentlichte er seit Mitte der 80er Jahre eine große Anzahl an Fachpublikationen, die in Alleinautorenschaft oder in der Eigenschaft als Herausgeber entstanden. Seit 1997 ist er Geschäftsführer der nwi nordwest international GmbH, die Beratungs- und Abwicklungsleistungen für das Im- und Exportgeschäft international tätiger Unternehmen erbringt. Hieraus folgt seine Praxiserfahrung im internationalen Finanzierungs- und Unternehmensgeschäft. 1999 wurde Graf Bernstorff zum Honorarprofessor ernannt. Graf Bernstorff leitet die Redaktion „Außenhandelsrecht“ der im Bundesanzeiger Verlag erscheinenden Monatszeitschrift „Außenwirtschaftliche Praxis“.